

# **Verordnung über die Mustersatzung für die Sparkassen**

**Vom ..... 2019**

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 1 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 2016 (GVBl. LSA S. 7), wird im Einvernehmen mit dem für Kommunalangelegenheiten zuständigen Ministerium verordnet:

## **§ 1**

Für die Sparkassen des Landes Sachsen-Anhalt wird die aus der **Anlage** ersichtliche Mustersatzung erlassen.

## **§ 2**

Die Verordnung über die Mustersatzung für die Sparkassen des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. März 2004 (GVBl. LSA S. 190) wird aufgehoben.

## **§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Magdeburg, den ..... 2019

**Der Minister der Finanzen  
des Landes Sachsen-Anhalt**

**Anlage**

## **Mustersatzung für die Sparkassen**

Aufgrund von § 4 Abs. 3 des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SpkG-LSA) vom 13. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 823), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 13. Juli 2016 (GVBl. LSA S. 7), wird folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Siegel**

- (1) Die Kreis-/Stadt-/Stadt- und Kreis-/Sparkasse ... (im folgenden Sparkasse genannt) mit dem Sitz in ... ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Die Sparkasse führt ein Siegel mit ihrem Namen.
- (3) Die Sparkasse ist Mitglied des Ostdeutschen Sparkassenverbandes.

## **§ 2**

### **Trägerschaft**

- (1) Träger der Sparkasse ist ....
- (2) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen, im Übrigen gilt das Sparkassengesetz des Landes Sachsen-Anhalt in seiner jeweils gültigen Fassung.

## **§ 3**

### **Organe**

Organe der Sparkasse sind der Verwaltungsrat und der Vorstand.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören ... Mitglieder an.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus
  1. dem/der Vorsitzenden (§ 10 Abs. 1 und 4 SpkG-LSA)
  2. ... weiteren Mitgliedern (§ 11 Abs. 2 SpkG-LSA) und
  3. ... Beschäftigten der Sparkasse (§ 11 Abs. 3 SpkG-LSA).

## **§ 5**

### **Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der/Die Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet seine Sitzungen.
- (2) In dringenden Fällen kann im schriftlichen Umlaufbeschlussverfahren entschieden werden, wenn kein Mitglied im Sinne des § 4 Abs. 2 dem Verfahren widerspricht.

## **§ 6 Kreditausschuss**

(1) Der Kreditausschuss wird vom/von der Vorsitzenden des Verwaltungsrates einberufen, sooft es die Geschäfte erfordern.

(2) Über das Ergebnis der Sitzung des Kreditausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom/von der Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und das individuelle Stimmverhalten festzustellen.

## **§ 7 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied. Neben ordentlichen Mitgliedern können auch stellvertretende Mitglieder bestellt werden  
(§ 19 Abs. 1 Satz 2 SpkG-LSA).

(2) Das Nähere über den Geschäftsgang des Vorstandes, die Geschäftsbereiche der Mitglieder und ihre Vertretung bestimmt die Geschäftsanweisung.

## **§ 8 Vertretung**

(1) Die Sparkasse wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, Absatz 2 bleibt unberührt.

(2) Der/Die Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt die Sparkasse gegenüber den Vorstandsmitgliedern.

(3) Der Vorstand kann für bestimmte Angelegenheiten Vollmacht erteilen.

## **§ 9 Bekanntmachungen der Sparkasse**

(1) Bekanntmachungen der Sparkasse sind in ... zu veröffentlichen.

(2) Bekanntmachungen der Sparkasse sind außerdem in den Kassenräumen der Sparkasse auszuhängen.

**§ 10**  
**Auslegung der Satzung**

Die Satzung ist in ihrer jeweils geltenden Fassung in den Kassenräumen der Sparkassen auszulegen.

**§ 11**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am ... in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung ... vom ... außer Kraft.

..., den ...

(Vertretung des Trägers)